

VERORDNUNG (Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 154/2021, in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, anlässlich von Unterbau- u. Asphaltierungsarbeiten in der Beethovenstraße und der Haydnstraße innerhalb des Gesamtzeitraumes **23. Juni 2022 – 19. August 2022** nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 lit. a Z 5 StVO).

§ 2

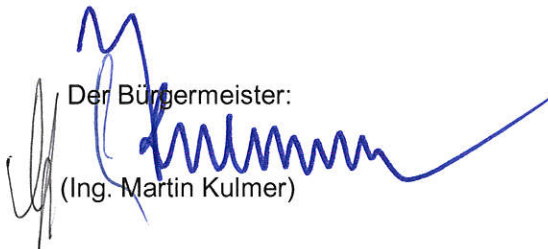
Während der Asphaltierungsarbeiten (ein Arbeitstag) sind die Baustellenbereiche für den gesamten Verkehr zu sperren „**Fahrverbot für beide Fahrrichtungen**“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO). Von dem Verbot sind Baustellenfahrzeuge ausgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend beiliegendem RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: 23.06.2022

Abgenommen am: 08.07.2022

BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

LO3 Sperre eines Fahrstreifens -
Regelung mittels Wartepflicht

